

V c
4565



h.

Q

R

or

Ar
cu

S



h. 34^a, 44.

Interims-Geleß

Flv.

V c
4565

Derer

Bisshero zu Nürnberg/ zwischen den Herrn
Kaiserlichen/ Item den Herrn Königlichen Schwedischen/
vnd den Herrn Reichs-Ständen / in Puncto Restitutionis ex capite
Amnistia & Gravaminum, Item. Satisfactionis, Exauctorationis, vnd eva-
cuationis abgehandelter Tractaten; wie solcher von den Herrn Kaiserlichen/
Königl. Schwedischen/vnd der Chur-Fürsten / vnd Ständen Bevoll-
mächtigten unterschrieben / vnd gegeneinander
aufgelieffert worden.

Mit der Röm. Käys. Mayst. Special-Gnad vnd Freyheit:
Auch

Churfürstl. Mayntzischer Concession nicht nachzudrucken.



Gedruckt zu Mayntz/ bey Nicolao Heyln.

In Verlegung

Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLIX.





Vc 4565 QK





Zwissen/als vermittelst Gött-
 licher Gnaden / nach lang gepflogenen
 Tractaten zu Snabrück vnd Münster
 in Westphalen / der allgemeine Frieden
 in Teutschland so weit erhoben/publicirt, vnd von al-
 lerselts Hohen kriegenden Theilen ratificirt worden/
 Das einige gewisse/desselben Execution concerniren
 de Puncten/der Röm. Kaiserlichen Majestät / wie
 auch der Königlichen Majestät zu Schweden/höchst
 commandirenden Generaliteten übergeben / vnd die-
 selbe sich zuerstbesagtem Ende/allhier in des Heiligen
 Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person
 erhoben vnd eingefunden; Das hierauff zu würckli-
 cher dessen Vollziehung / nach reiffer deliberation der
 Sachen / immittelst / vnd bis man auch der vbrigen
 Puncten halber / zu endlichem Schluß wird können
 gelangen / zu desto besserer vnd zeitlicherer Erleichte-
 rung annoch obhabenden schweren Quartiers>Last/
 hernachfolgender Puncten halber / in höchstbesagt
 Ihrer Kaiserlichen vnd Königlichen Majestät / Ma-
 jestät Namen / mit Consens, einrathen vnd belieben/
 A ij der

der Chur-Fürsten vnd Stände des heiligen Römischen Reichs anwesender Gesandten / ein endlicher Vergleich vnd Schluß denselben also künfftig vngedändert dem Haupt-Recess einzuverleiben / getroffen worden / wie von Wort zu Wort hernach folgend zuvernehmen.

Erstlich / so viel die Restitutiones ex capite Amnistiae & Gravaminum, welche Ihre Kaiserliche Mayestät in dero Erb-Königreich / Fürstenthumb vnd Landen zuthun haben / anbelanget / weil Ihre Kans. Mayt. diß Orts einem jeden dasjenige widerfahren zulassen / sinochmals erbotten / worzu sie der Sr eden-Schluß in einem vnd andern verbindet / als hat es dabey sein verbleibens;

So dann Chur-Fürsten / vnd Stände des Reichs betreffend / verbleibt es dabey / daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum, auß dem Instrumento Pacis, vnd nach dessen gesetzter norma uniuersali Terminorum à quo, regulis item tam generalibus quàm specialibus, vnparthensisch / vnauffhaltlich / vnd ohne ansehen der Personen / Religionen, oder iurium petitorii, doch mit vorbehalt derselben / in puncto Amnistiae facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen / fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, usus, obseruantiae & Exercitii, die Casus liquidi,

Interims-Recess.

liquidi, ab illiquidis zu separiren, vnd der Gestalt
zu förderambster Richtigkeit zubefördern / das
die casus liquidi, welche entweder in Instrumento
Pacis specialiter, vnd mit Nahmen außgetruckt /
oder doch vnter den Regulis generalibus vndernein-
lich begriffen / sonderlich / was in der Nähe / vnd fürze
der Zeit halber / ohne das leichtlich abzurichten ist / als
nemlich die in beyligender Designation lit. A. speci-
ficirte, noch vor dem ersten / andern vnd dritten Termi-
no exauktionis & evacuationis erörtert vnd
exequiret, In Entstehung dessen / den Restituendis
noch vor Ausgang des letzten Termini exauktionis
nis, vnd Evacuationis erlaubet seyn solle / auff weitere
Opposition oder tergiversation der Restituenten /
vnd wann dieselbe durch die Herrn Grens Außschrei-
bende Fürsten / oder Executores, zu der Schuldigkeit
anders nicht zubewegen / mit / vnd neben denselben /
oder durch ihre eygene Mittel / auch Hülffe der Nech-
sten an handhabenden Keyserlichen / Königl. Schwed-
dischen / oder anderer Waffen / vnd also manu milita-
ri zu restituiren vnd einzusetzen / welche / wiewohl
militarische / doch rechtmässige Execution, keines we-
ges für eine contravention des jüngst zu Osnabrück
vnd Münster geschlossenen v niversal Friedens gehalten
ten oder angezogen werden / vnd noch darzu die wie-
derseßliche Restituenten, allen darauffstehenden

Schaden vnd Vnkosten zuersehen / schuldig seyn sollen.

Die vbrigen aber / weil propter multitudinem, atq; diversitatem casuum, difficultatem probationum, & distantiam locorum, alles in so furzen Terminen nicht möchte können expedirt werden / von dato dieses Recesses Schluß an / innerhalb nechstfolgender dreien Monaten / ebenfalls zur Richtigkeit vnd execution gebracht / vnd alles dergestalt ohne Vorbehalt / Limitation oder remission, ad petitorium vollzogen werden solle / daß keiner der ex: oder implicite darunter begrieffen / sich alsdann zubeklagen haben möge / alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayf. Edicten vnd darin in eventum contra morosos & quocunq; modo renitentes verordneter vnausbleibender / vnd ohne Ansehen der Personen / vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen / vnd vmb soviel mehr beschleuniget werde / sollen von der Churfürsten vnd Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu solcher Erörter: vnd Richtigmachung des puncti Amnestiæ & Gravaminum, verordnet / vnd Bevollmächtiget werden / welche dieselbe unterhandeln / auch so lang ohne einige dissolution oder avocation ihrer Herren Principalien vnd Obern allhie
bensam

bensammen bleiben / vnd actu continuo darin fleissig
vnd eyfferig progrediren wollen vnd sollen / bis die
hier eingegebene Gravamina durchgangen / was li-
quidum, denen Grenzausschreibenden Fürsten sim-
pliciter ad exequendum, was aber propter defe-
ctum sive informationis, sive probationis, item
absentiam unius vel utriusque partis dis Orts nicht
geschehen kan / denen Grenzausschreibenden Fürsten /
mit Einschliessung einkommender Klagen / oder begeh-
ren / zu weiterer Erkundigung der Sachen / vnd zu-
gleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Exe-
cution, welche alsdann ihr Ambt hierunter fleissig zu
verrichten wissen werden / möge vberschicket werden.

Vnd soll hierunter / weder von der Röm: Keyserl.
Majestät noch jemand andern / denen Grenzauss-
schreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibi-
tion oder inhalt nicht geschehen / viel weniger / was be-
reits / nach inhalt des Friedens Schlusses / Keyserl. E-
dicten vnd dieses Recessus exequiret, vnd restituiret
oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequiret
vnd restituiret werden möchte / wider auffgehoben /
geändert vmbgestossen / vnd darwider einige turbatio
nicht gestattet werden / sondern vielmehr dabey ge-
schützet / vnd was auff ein: oder andere weiß seithero
darwider vorgangen / wie auch alle / ein vnd andern
Orts darwider eingewendete / oder noch einwendende
in ipso

in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene / vnd
 pro nullis declarirte protestationes vnd reservatio-
 nes viæ juris vel facti, nicht weniger alle / wider den
 Friedensschluß lauffende Rescripta, Mandata oder De-
 creta, wie sie Namen haben mögen / hiemit cassirt vnd
 abgethan / vnd in vorigen Stand gesetzt seyn / alles bey
 obangezogenen dem Instrumento Pacis vnd Keyserl.
 Edicten / einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden / daß so wohl der
 Königl. Schwedischen militia die satisfaction Gelder
 entrichtet / als die Abdankung der Böcker / vnd Quit-
 tirung der Plätze / alles dem Frieden Schluß gemäß /
 vorgenommen / vnd zu Werck gestellet werden solle /
 vnd zwar folgender Gestalt / daß zuörderst des Herrn
 Pfalzgrafen vnd Generalissimi Fürstl. Durchleuch-
 tigkeit / von jedes Grenses Legstatt Obrigkeit (darun-
 ter wegen des Obersächsischen Grenses / Braun-
 schweig oder Magdeburg / nach der Obersächsischen
 Grenzstände / selbst engen-beliebender Option soll ver-
 standen werden) allezeit zehen oder acht Tage / vor je-
 wederm termino vergewissert werden solle / daß auff
 den Ersten Termin 1800000. Reichsthaler / auff den
 andern Termin 600000. Reichsthaler / vnd auff den
 dritten Termin 600000. Reichsthaler in derselben
 Gegenwertigkeit baar / ohne Abkürzung ein: oder an-
 dern Stands quotæ, vnd zuhochgedachter seiner
 Fürstl.

Fürstl. Durchl. absoluten Disposition fertig stehen / diese be auch sich weder umb eines / noch andern Standts Auß- und Nachstand zubemühen haben sollen. Und wird von denen ersten 1800000. Reichsthal. vor allen Dingen / und zwar in primo termino abgezogen und decourtiret, was auff des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Befehl / ein oder anderer Standt daran bereits wirklich baar bezahlet / wie auch / was auß den Leg^o Stätten zur reduction, Abdankung / oder sonsten auff besagten ersten Termin erhoben worden.

Ingleichen ist in denen dreien Evacuations Terminen, jedesmals nach desselben proportion abzuziehen / dasjenige / was in der Königl. Mant. und Cron Schweden Nahmen / von hochgedachten Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder andern Standt per modum Exceptionis, oder sonsten / vermög ihrer eygenhändigen Quittung oder disposition, bereits nachgelassen / oder noch möchte nachgelassen werden / welches alles von der vollkommenen Summa der Fünff Million Reichsthaler / nach proportion der Terminorum solutionis abzuziehen und darauff abzurechnen.

Damit aber das vbrige desto gewisser / auch bey den Säumigen erhebt und zuwege gebracht werden möge / haben des Herrn Pfaltzgraffen und Generalif-

B

simi

simi Fürstl. Durchl. an die Herren Generales vnd andere hohe Commendanten in den Sieben-Gransen Ordre ertheilt / auff jedes der Herren Gransß außschreibenden Fürsten begehren / von dero vnterhabenden Militia, in der Anzahl / so viel als sie bedürfftig / auch an End vnd Ort / wohin sie solche gebrauchen werden / zu würcklicher Execution contra Morofos herzugeben / vnd auff der Herren Gransß außschreibenden Fürsten begehren / dieselbe wider abzufordern.

Hierauff nun solle also fort / nach geschlossener dieser ganzen Friedenshandlung / innerhalb 8. Tagen / auß denen im Frieden-Schluss benambten 7. Gransß-Reg-Stätten / eine Million Reichsthaler baar / jedoch von einem jedwedern Gransß nicht mehr / als was sein Contingent zu denen dreien Millionen außträgt / entrichtet / vnd darauff alsobalden / so wol von Keyf. als Königlichen Schwedischen Theilen / zur Abdanck- vnd Abführung deren auff den ersten Termin, welcher ist der 14. Tag / von dato dieser geschlossenen Tractaten / laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter vnd Bestungen / (es wäre dann hierunder / durch eine particular convention, an Königlicher Schwedischen Seiten / mit den Herren Ständen selbst / ihnen zum besten / vnd vmb zeitlicherer Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen / etwas anders verabredet) geschritten werden ; Gestalt dann auch ein
gleich

gleichmässiges bey dem andern vnd dritten termin zu observiren, also daß in dem andern Termin / auff beschehene Auszahlung der andern Million Reichsthaler / nach obiger Proportion der Grafsen / in denen nechstfolgenden 14. Tagen / hiemit bestimmet / mit Abdanck vnd Abführung der in der Designatiou Lit. B. vnd dem dritten termino, nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler wider in den nechstfolgenden 14. Tagen / hiemit verordnet / nach außweiß der Designation Lit. C. specificirten Regimenten vnd Bestungen / mit gleichmässiger Abdanck vnd Abführung verfahren / also alles à dato dieser geendigten vnd unterschriebenen ganken Handlung / innerhalb 6. Wochen vollkömblich abgerichtet / vnd dabey Insonderheit von Chur Fürsten vnd Ständen dahin gesehen / vnd laborirt werden solle / daß mit Auszahlung der Gelder / der Exauctoration vnd Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Vnd werden Ihre Kayf. Mayt. die verglichene 200000. Reichsthaler / auch zu dreien Terminen / vnd nemlich / weil das Königreich Böhmen / außserhalb der Statt Eger / præliminariter oder in antecessum zum Vorausz der Guarnisonen / vnd Einlagerung entlediget werden solle / darfür an denen 66666 $\frac{2}{3}$. Reichsthaler in specie, die zwey drittel / als gleich / vnd dann der vbrige Drittheil / bey Entraumung der

B ij Statt

Stadt Eger in primo termino, ferner im andern termin mit 6666 $\frac{2}{5}$ Reichsthaler in specie, 8. Tage vor des Marggraffthumbs Mähren / vnd wider mit 6666 $\frac{2}{5}$ Reichsthaler in specie, 8. Tage vor der Schlesiſchen Fürſtenthumb Evacuation, richtig abſtatten / vnd außzahlen laſſen.

Dieſer nunmehr / auff bedeuten Weg / verglichea nen Königlichen Schwediſchen Militiæ gehörigen Satisfaction-Gelder / Abdanckung vnd Evacuation, ſolle alſo kräftig vnd ohne einige vorgeschützte Hinderung / von allen Theilen würcklich nachgelebt werden / dabey aber weiters beliebt vnd verabredet worden / daß gleich alſofort / nach dieſes Puncten Richtigkeit vnd Subscription, folgende Plätze / in beyſeyn jedes Theils Commiſſarien, auff das ehifte / als es propter distantiam locorum ſeyn kan / zuſörderſt gegen einander außgewechſelt / vnd dann jedesmahl an beyder Theilen höchſt commendirende Generalitäten (welche biß an den andern Termin allhier zuverbleiben / obligirt ſeyn ſollen /) Gewiſſheit gegeben werden.

Nemblich :

Prag

Prag
Oberpfaltz / außser
halb Wenden.

Donawerth

Rhein Schantz

Berlingen

Meinaw

Langen Arch

Tabor

Leutmaritz

Brandeiß

Konopist vnd ande

re Böhmische Plä

ze / außserhalb Eger.

gegen

Augsburg.

Uderpfaltz / Mem-
mingē vñ Sultzbach.

Albeck / Hornberg /
vnd Schiltach.

Murach.

Lindaw.

Asperg.

Wildenstein.

Regensburg.

Wiltzburg.

Weissenburg.

Nach solcher Plätze Außwechselung vnd Ubergabe
bung an jedes vorigen rechtmäßigen Besizern vnd
Herrn / sollen alsdann so wol die Abdankung der Re-
gimenter / als Evacuation der Plätze / vermög obbe-
sagter Designationen / also förderlich vnd vnauffge-
halten zu Wercke gerichtet werden / daß deshalben we-
gen des andern / vnd dritten Termins kein Verzug
entstehen / sondern alles auff obbestimbte Tage vnd
Zeit / denen verglichenen Terminen nach / ohnfehlbar-
lich vollzogen werden möge.

Ob auch wol wegen der vbrigen zwo Millionen

B iij in der

in der Friedens Execution, einige Disposition enthalten / jedoch ist auß einmühtigem Belieben / so wohl zu desto schleunigerer Beförderung der Exauetoratio vñ Evacuation, als Ringerung der real Assecuration hiemit verabredet worden / daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden / zu welchem ende dann die meisten Stände / der Obersächsischen / Niedersächsischen / vñ Westphälischen Grentse / wie auch etliche / so auß den vier Obern Grentsen die schwere Kriegslast / nicht so continuirlich getragen / laut einer absonderlich verglichenen Specification, deren gebührendes contingent zu der vierdte vñ fünffte Million / innerhalb den dreien obgedachten evacuations: vñ exauetorations-Terminen / zusammenbringen / vñ auß des Herrn Pfaltzgraffen vñ Generalissimi Fürstlich. Durchl. Assignation außzahlen / welche doch hinvörderumb hierunder ein mehrers nicht / als allein die vierdte Million zusammen zubringen / verstanden / vñ die fünffte Million auß real-assignation außgestellt verbleiben lassen wollen / da dann hingegen die bey solchen Ständen / bevorab in dem Obersächsischen / Niedersächsischen vñ Westphälischen Grentsen / befindliche Regimente / alsobald nach erlegtem ihrem völlige contingent, zu der vierdten vñ fünfften Million / vñ also auß zeitliche Abstattung noch vor den jentigen Terminis, darinn sie sonst mit der Exauetoration gesetzet / abge

abgedanckt / die Garnisonen aber in denen Terminen
 vnd in der Ordnung / wie im hieben gefügten obgemel-
 ten Designationen enthalten / oder aber / wie mit sei-
 ner Fürstl. Durchl. sich ein oder anderer Stand / dar-
 umb absonderlich / zu desto zeitlicher Evacuation, sei-
 ner Plätze / vergleichen möchte / abgeführt werden sol-
 len / vnd was also geschlossen vnd verglichen wird / solle
 nicht anders / als wann es diesem Recess einverleibt /
 kräftig vnd gültig seyn. Massen dann auch so wohl
 dieses / als was sonst wegen der satisfaction Gelder
 in diesem Recess statuiret vnd verordnet / keines wegs
 von jemand für eine contravention des Friedens an-
 zuziehen / vnd fünfftig angezogen / sondern als ein frey-
 williger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zweyen Millionen ober dieses /
 was von denen besagten Grentzen vnd Ständen / ob-
 gedachter massen daran erlegt / noch rückständig ver-
 bleiben würde / werden Chur Fürsten vnd Stände /
 was ein oder der ander an der vierdten Million restirt /
 von dato der letzten Evacuation, innerhalb 6. Mona-
 ten / vnd die fünffte Million / von besagter letzten Eva-
 cuation, innerhalb zwölf Monaten / in denen verord-
 neten Leg-Stätten bezahlen.

Darben dann seine Fürstl. Durchleuchtigkeit sich
 per expressum reserviret vnd vorbehalten / sich der /
 wegen dieser vierdten vnd fünfften Million Restan-
 ten /

ten / an die Stände begehrt real' assecuration, nicht
 zu begeben / mit dero weitem Erklärung / das gemelte
 realis assecuratio, ante primum Terminum evacu-
 ationis & exauktionis richtig gemacht / vnd so
 dann erst alles das jenige / was in diesem Recess ge-
 schlossen / seine vollkommene Krafft erlangen / auch
 seinen effect haben solle. Vorbey auff Königlich.
 Schwedischer Seiten / noch ferner außtrücklich vor-
 behalten wird / daß / was vermöge einiger zwischen
 den Ständen / vnd den Königl. Schwedischen Herrn
 Generaln vnd Obersten getroffenen Vergleich / an
 Verpflegung verstirt / vnd in bey seyn beyderseits Com-
 missarien / kan erwiesen werden / bey jeder Garnison
 exauktionis: vnd jedem Regiments Abdankungs
 Termin / richtig abgestattet werden solle.

Hierauff nun / solle die in puncto satisfactionis
 militiae, exauktionis, & evacuationis, veranlas-
 ste præliminar evacuation, vnd zwar soviel die von
 der Königl. Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze
 betrifft / gegen Erlegung deren / zu solcher evacuation
 erforderter / vnd verabredeter Königl. Schwedischer
 Militiæ Satisfaction-Gelder / also gleich / ohne allen
 weitem Verzug / oder exception fürgenommen / fort-
 gestellet / vnd von dato dieses Recessus Schluß / in-
 nerhalb 14. Tagen zu Ende gebracht werden.

Die vbrige hierinn enthaltene vnd verglichene

Pun-



Puncta aber / alsdann erst ihre vollkommene Krafft
 vnd würcfliche Execution erlangen / wann zuvor
 auch / die / zu gänzlichem Schluß gehörige weitere
 Puncta, vnd vnter denselben mit Namen auch die De-
 signation der Restituendorum, nicht weniger die De-
 signationes, wie in Zeit dreyer Terminen / die Plätze
 zu evacuiren, vnd die Regimenten abzudancken / in
 gleichem die Verzeichnuß der jenigen Stände / welche
 zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurrir-
 ren vnd beitragen sollen. So dann auch die real Af-
 securacion, wegen der fünfften Million Reichsthaler
 zu ihrer endlichen Richtigkeit vnd Vergleichung ge-
 bracht / dem Haupt-Schluß einverleibt / vnd derselbe
 mit allerseits Subscription, vnd Sigillation bekräfti-
 get werden.

Subscriptiones ex parte Cæsareæ Majestatis.

Dessen zu wahrem Brkund / vnd Besthaltung /
 haben wir zu End benandte hierzu Bevollmächtigte
 diesen Interims-Recess mit vnsern eygenen Händen
 unterschrieben / vnd denen Herren Königl. Schwedi-
 schen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten / von wel-
 chem wir ein gleichlautendes Exemplar, vnter ihrer
 Hand empfangen / außlieffern lassen.

§

Besche

Beschehen in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg / den 21. Monats Tag Septembris, Im Jahr Christi 1649.

L.S.

L.S.

Isaac Dollmar.

Georg Ludwig von
Lindenspur.

Subscriptiones ex parte Coronæ Suecicæ.

Dessen zu wahrer Brfund / vnd Besthaltung / haben wir zu End benante / hierzu Bevollmächtigte / diesen Interims-Necess / mit vnsern eygenen Händen unterschrieben / auch vnsern angebornen Pittschafften verfertiget / vnd denen Herren Kayserlichen hierzu gleichfals Bevollmächtigten / von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar, vnter ihrer Hand empfangen / außliefern lassen.

Geschehen Nürnberg / den 18. Tag Monats Augusti / im Jahr Christi 1649.

L.S.

L.S.

Alexander Erzkain. Bengt Ochsenstirn.

Subscri-

Subscriptio Statuum Deputatorum.

Dessen zu wahren Brkund / vnd Besthaltung /
haben im Namen der sämbtlichen Chur-Fürsten vnd
Stände wir zu End bemelte / hierzu insonderheit De-
putirte, diesen Interim Recess mit vnsern enge-
nen Händen vnderscrieben / auch vnsern angebohrnen
vnd gewönllichen Puitschafften verfertiget / vnd denen
Herrn Königl. Schwedischen / von welchen das
Chur-Männliche Reichs Directorium ein gleich-
lautendes Exemplar vnter ihrer Hand vnd Sigillation
für Chur-Fürsten vnd Stände empfangen / außge-
lieffert.

Geschehen in des Heilig. Römischen Reichs
Stadt Nürnberg / den 18. 28. Monats Tag Augusti /
im Jahr Christi 1649.

L.S.

Johann Philipp von Borburg /
Churfürstlicher Männlicher Ab-
gesandter / m. p.

L.S.

Frank Royer / Churfürstl.
Beyrischer Abgesandter / m. p.

G ii Georg

Interims-Recess.

L.S.

Georg Heinrich von Rünspberg /
Fürstl. Bambergischer Ges
sandter.

L.S.

Wolff Conrad von Thumbs
hirn / Fürstl. Sachsen-Altenburgi
scher Gesandter.

L.S.

Tobias Delhasen von Schel
lenbach / des Heiligen Römischen
Reichs Stadt Nürnberg / Deput
tirter.

Zachas

L.S.

Zacharias Stenglin / des
Heiligen Römischen Reichs
Stadt Franckfurt / Depu-
tirter.



S III

Erster

Erster Termin der Abdankung Lit. A

Regi.	Kens. Regimenten.	Comp.	R.	Königl. Schwedisch. Reg.	Comp.
			1.	Königsmarck.	12
			1.	Fürst vō Mechelburg.	8
			1.	Graff Löwenhaupt.	8
			1.	Viff Sparr.	8
				Maj. Nachtigal frey Comp.	8
			1.	Poley.	8
			1.	Aren Sohn.	8
			1.	Steinbock.	8
			1.	Frölich.	8
			1.	Bottker.	8
			1.	Heinrich Horn.	8
			1.	Graf de la Gardie.	8
			1.	Lors Kruse.	8
				Ritmeister Legaten frey Compag.	8
			1.	Pentz.	8
			1.	Prisewitz.	8
			1.	Kamenberg.	8
			1.	Reichs Zeugm. Wit- tenberg.	8
			1.	Erich Kruse.	8
			1.	Plonitz.	8
				Ritmei. Hast Comp.	1
				Ritm. Eggerts Com.	1
			18.	Regim. Comp.	152

Kays. Regimente.	Comp.	N.	König. Schwedisch. Reg.	Comp.
		I.	Ihr. König. Mayt. Leib Regiment.	12
		$\frac{1}{2}$.	Regim. S. E. Durchl. des Herrn Generalissimi.	4
		$\frac{1}{2}$.	Regim. S. Excell. des Herrn Gen. vnd Feldmarschal.	4
		I.	General <i>Axelilie</i> .	8
			Feldmarschal Leut. Königsmarck Comp. zu Pferd.	1
		I.	General <i>Duglas</i> .	8
		2.	Landgräff. <i>Friederich</i> / Fürstl. Gn.	16
		$\frac{1}{2}$.	Obrister <i>Johann Wrangel</i> .	4
		$\frac{1}{2}$.	S. <i>Ludwig Löwenhaupt</i> .	4
		I.	Baron d' <i>Avantcour</i> .	8
		I.	Obrist. <i>Andersohn</i> .	8
		I.	<i>Pege</i> .	8
		I.	Obr. <i>Hundelshausen</i> .	8
		I.	Obr. <i>Mohr</i> .	8
		I.	Obr. <i>Endre</i> .	8
		$\frac{1}{2}$.	Obr. <i>Pfuhl</i> .	4
		$\frac{1}{2}$.	S. Excell. des Herrn Gen. Feld. Marschal Tragoner.	4
		I.	Herr <i>Grass de la Gardie</i> Trago. ner.	8
		I.	Feldmarschal Leut. Königsmarck Tragoner.	8
			Herr General <i>Steinbocks</i> Comp. Tragoner.	1
		I.	Gen. <i>Duglas</i> Tragoner.	8
			Dito <i>Frey</i> Comp. Tragoner.	1
		17.	Regim.	Comp. 141.

Plätze so von den Herrn Keyser.
zu evacuiren.

Plätze so von den Königlichen
Schwedis. zu evacuiren.

Alle Keyser. Garnisonen in
Nider- und Ober-Sachsen / vñ
Westphaln / so zu Bremen
sind und bereits in der Keyser.
Recess benendt worden.

Als:

- Hörter.
- Dortmünd.
- Eyburg.
- Baineburg.
- Lands Cron.

- Erffurt.
- Querfurt.
- Mannsfeld.
- Garleben.
- Halberstadt.
- Ostervick.
- Hornburg.
- Bleckhede.
- Dunick.
- Bregaw.
- Blaw.
- Bernemunde.
- Münden.
- Becht.
- Nienburg.
- Leobschütz.
- Jägerndorff.
- Jawr.
- Polckenheimb.
- Hirschberg.
- Greifffenstein.
- Olaw.
- Zetsch.
- Drachenberg.
- Porchwitz.
- Eger.

R N D E

Comp.
12
4
4
8
1
8
16
4
4
8
8
8
8
8
8
4
4
8
8
1
8
1
141

QK 7c 4565

7c



ULB Halle
003 757 96X

3



UD 17





4
der Sch
schen N
Verglei
dert den
den / wo
nehmen
En
nistiæ
Manest
vnd Lar
Kans. M
fahren
Fr eden
hat es d
So
betreffer
stitution
auf dem
norma
tam ger
vnauffh
gionen,
selben / ir
oder eini
haben m
fessionis

heiligen Röm
/ ein endlicher
infftig vnged
getrossen wor
folgend zuver
ex capite Am
re Kaiserliche
Fürstenthumb
et / weil Ihre
jenige wider
/ worzu sie der
verbindet / als
de des Reichs
n puncto Re
ravaminum,
dessen gesetzter
regulis item
nparthenisch /
rsonen / Reli
vorbehalt der
restitutione,
z sie Nahmen
sen facto pos
cii, die Casus
liquidi,

